



# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

<b>Nr: 06/Jahrgang 2016</b>	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	15.02.2016
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

## **Öffentliche Bekanntmachung**

gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung für ein Vorhaben der Firma Oryx Stainless AG in Mülheim an der Ruhr

Amt für Umweltschutz, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim

Az.: 70-6/P03713

Die Firma Oryx Stainless AG, Rheinstr. 97 in 45478 Mülheim an der Ruhr stellte am 11.08.2015 einen Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten im Rhein-Ruhr-Hafen in Mülheim. Die Anlage befindet sich auf den Grundstücken Rheinstraße 97 und Timmerhellstraße 29 und fällt genehmigungsrechtlich unter die Ziffer 8.12.3.1 mit weiteren Genehmigungserfordernissen nach dem Anhang zur 4. BImSchV. Die Genehmigung dient der Standortverbesserung durch Errichtung einer Spänehalle (Timmerhellstraße 29 ) mit Absaugung und Reinigung der Abluft sowie durch spezielle emissionsmindernde Maßnahmen auf beiden Betriebsgrundstücken. Die Gesamtkapazität wird auf eine Jahresmenge von 200.000 t pro Jahr begrenzt.

Gemäß § 3c Satz 1 und 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörden auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 8.7.1.1 der Anlage 1 des UVPG ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Nach Prüfung der Antragsunterlagen und Beurteilung der durch die im Verfahren beteiligten Behörden - u.a. durch das Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV) - wird mit diesen Maßnahmen eine deutliche Verminderung der Staubemissionen erzielt.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Von der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wird im vorliegenden Fall abgesehen.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Mülheim an der Ruhr, den 12.02.2016

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K r u s e n b a u m